Gemeinde Oberkirch

Richtlinien über Terrainveränderungen und Stützmauern

gemäss Art. 33 des Bau- und Zonenreglementes vom 13. Dezember 1993/ 9. Dezember 2002

verabschiedet von der Planungs- und Baukommission am 11. Februar 2004 beschlossen vom Gemeinderat am 19. Februar 2004

Art. 1

Geltungsbereich

- 1 Die Richtlinien gelten für Terrainveränderungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) und Stützmauern in den Bauzonen. Sie sind massgebend für die Beurteilung von Einzelprojekten. In Gestaltungsplänen sind strengere, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Regelungen zu treffen.
- 2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des PBG und des StrG, insbesondere § 126 PBG und § 87 StrG.

Art. 2

Aufschüttungen

- 1 In relativ ebenem Gelände dürfen die Aufschüttungen, unabhängig der EG-Höhen, nicht mehr als 1.20 m ab gewachsenem Terrain betragen. (siehe Skizze 1)
- 2 In geneigtem Gelände beträgt die max. Aufschüttungshöhe bergseits und talseits zusammen max. 2.40 m. Beträgt die Aufschüttung bergseits Null, kann sie talseits maximal eine Höhe von 2.40 m Höhe erreichen. (siehe Skizze 2)

Art. 3

Terrainabschluss (Aufschüttungen und Stützmauern) an der Bauzonengrenze

- 1 An der Bauzonengrenze und auf einer Parzellentiefe von 5 m ab Bauzonengrenze dürfen die Stützmauern eine Maximalhöhe von 75 cm aufweisen und müssen mindestens 3 m voneinander entfernt liegen (horizontal gemessen).
- 2 Böschungen an der Zonengrenze dürfen eine Neigung von höchstens 1:3 aufweisen. In steilem Gelände kann ausnahmsweise eine Neigung der Böschungen bis 1:2 bewilligt werden. (siehe Skizze 3)

Art. 4

Stützmauern entlang von Strassen und Wegen

- 1 Entlang von Strassen und Wegen dürfen Stützmauern maximal 1.20 m hoch sein und müssen mindestens 1.50 m voneinander entfernt liegen (horizontal gemessen). Die Böschung darf eine Neigung von 1:2 nicht überschreiten. (siehe Skizze 4)
- 2 Bzgl. Abstand der Stützmauern von Strassen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes.

Art. 5

Bankette

- 1 Bei Aufschüttungen ist am Böschungsfuss und bei Abgrabungen an der Böschungsoberkante ein horizontales Bankett von 0,5 m Breite vorgeschrieben, gemessen ab Grundstücks- oder Strassengrenze.
- 2 Für Bankette entlang von Verkehrsanlagen gelten die Bestimmungen des Strassengeesetzes.

Art. 6

Sichtverhältnis

Bei der Erstellung von Stützmauern und Böschungen sind im Bereiche von Ein- und Ausfahrten und Strassenverzweigungen die notwendigen Sichtdreiecke gemäss den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute zu beachten.

6208 Oberkirch, 19. Februar 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

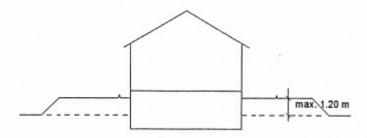
Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:



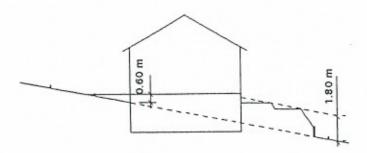
1. Terrainhöhen bei Aufschüttungen

Skizze 1:



In **ebenem oder nur leicht geneigtem Gelände** dürfen die Aufschüttungen, unabhängig der EG-Höhen, nicht höher als **maximal 1.20 m** ab gewachsenem Terrain sein.

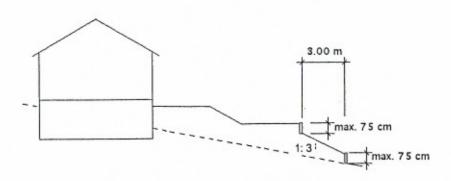
Skizze 2:



In geneigtem Gelände beträgt die Höhe der Aufschüttungen bergseits und talseits zusammen maximal 2.40 m. Beträgt die Aufschüttung bergseits Null, kann sie talseits maximal eine Höhe von 2.40 m erreichen.

2. Terrainabschluss an der Bauzonegrenze

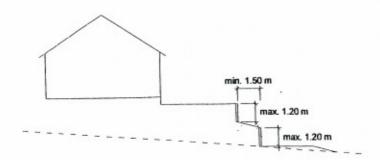
Skizze 3:



An der Bauzonengrenze und auf einer Parzellentiefe von 5 m ab der Bauzonengrenze dürfen Stützmauern eine Höhe von 0.75 m nicht übersteigen und sie müssen mindestens 3.00 m voneinander entfernt sein (horizontal gemessen). Böschungen an der Zonengrenze dürfen eine Neigung von höchstens 1: 3 aufweisen. In steilem Gelände kann ausnahmsweise eine Neigung bis 1:2 bewilligt werden.

3. Stützmauern entlang von Strassen und Wegen

Skizze 4:



Entlang von Strassen und Wegen beträgt die Maximalhöhe einer Stützmauer 1.20 m. Die Mauern müssen mindestens 1.50 m von einander entfernt sein. Die Böschungsneigung darf in steilem Gelände bis auf 1:2 erhöht werden.